

V. (Eine päpstliche Dispens super matrimonio rato et non consummato.) Der Fall der Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Dispens dürfte in der Diözese Linz wohl noch nie vorgekommen sein. Vor kurzem wurde nun eine solche Dispens erlangt; es dürfte die P. T. Leser der Quartalschrift interessieren, die näheren Umstände des Falles zu erfahren.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Fräulein A. R., geboren zu Linz 1873, wurde 1894 in der Pfarrkirche St. Matthias zu Linz mit dem im Jahre 1870 geborenen K. S. getraut. Der Trauung folgte alsbald die obligate Hochzeitsreise (nach Wien), worauf das Ehepaar seinen Wohnsitz in Linz nahm. Die Ehe war vom Anfang an schon keine besonders glückliche. Der eheliche Beischlaf wurde zwar oft versucht, der Vollzug gelang aber nicht, was der Ehegatte wohl erkannte, nicht aber die Gattin, welche als ganz unschuldige Jungfrau in den Ehestand getreten und über den ehelichen Verkehr niemals belehrt worden war. Endlich nach bereits achtjährigem Bestande der Ehe wurde die Gattin durch eine befreundete Frau, welcher gegenüber sie ihr Verlangen nach Kindersegen ausdrückte, aufgeklärt. Der Gemahl dieser Frau, ein Jurist, welcher von dem Sachverhalte erfuhr, vermutete alsbald das Vorhandensein der Impotenz seitens des K. S. und veranlaßte die A. R., sich von einem Arzte körperlich untersuchen zu lassen. Der Arzt konstatierte, daß sie noch vollkommen jungfräulich sei und daß die Schuld des Nichtvollzuges der Ehe nicht an ihr liegen könne. Daraufhin wurde durch einen Advokaten die Klage auf Nullität der Ehe beim f. f. Landesgerichte in Linz eingebbracht und dieses fällte am 25. April 1902 auf Grund des Gutachtens zweier beeideter Gerichtsärzte, welches mit jenem des vorhin erwähnten Arztes vollkommen übereinstimmte, das Urteil, die zwischen K. S. und A. R. nach römisch-katholischem Ritus geschlossene Ehe werde nach § 101 a. b G.-B. als ungültig erklärt. Absolute Impotenz des Mannes vermochte das f. f. Gericht auf Grund des Gutachtens der Ärzte nicht bestimmt zu konstatieren, aber das Vorhandensein relativer Impotenz mußte mit voller Bestimmtheit angenommen werden. Das f. f. Oberlandesgericht in Wien, an welches der Ehegatte und der Verteidiger des Ehebandes appellierten, wies die Klage zurück, indem es von der Anschauung ausging, die Klägerin habe das Klagerecht nach § 96 a. b. G.-B. verloren, weil sie nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe fortgesetzt habe. Der f. f. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht jedoch bestätigte das erstrichterliche Urteil mit Dekret vom 2. September 1902.

Somit war für den bürgerlichen Bereich die Ehe definitiv als ungültig erklärt und wurde auch über Begehren der f. f. Statthalterei vom bischöflichen Ordinariate die Eintragung in das Traubuch angeordnet, daß diese Ehe „für den bürgerlichen Bereich“ ungültig sei.

Inzwischen war die Klägerin A. S. im September 1902 mit dem zivilgerichtlichen Urteile in der bischöflichen Kurie erschienen, um auch beim geistlichen Ehegerichte die Nullitätsklage einzubringen. Hier

gewann man bald die Ueberzeugung, daß man mit einem Nullitätsprozeß schwer zum Ziele kommen würde, zumal die Klägerin schon sagte, ihr Gatte würde kaum vor dem geistlichen Gerichte erscheinen, da er nie eine Kirche besuchte, eine geistliche Obrigkeit nicht anerkenne und es darauf abgesehen habe, ihr eine kirchliche Neuvermählung unmöglich zu machen. Tatsächlich ließ er auch auf eine später an ihn ergangene Vorladung des bischöflichen Ordinariates durch seinen Anwälten antworten, es sei für ihn die mit A. R. eingegangene Ehe durch die Entscheidung des Zivilgerichtes definitiv für ungültig erklärt und er reflektiere nicht auf eine Ueberprüfung seitens der kirchlichen Behörden. Man entschloß sich also, den Weg der Dispenserwirkung super matrimonio non consummato zu betreten, welchen Weg der virginalē Zustand der Chegattin, wie ihn die zivilgerichtlichen Urteile schon bewiesen, auch ohne Vernehmung des Gatten möglich erscheinen ließ. Es wurde demnach die Klägerin, zwei Ärzte und sieben Zeugen (testimonium septimae manus) unter Eid einvernommen. Die Klägerin blieb auch hier ganz bei den vor dem Zivilgerichte gemachten Aussagen hinsichtlich des stattgehabten ehelichen Lebens. Die zwei Ärzte erklärten unter Eid mit absoluter Bestimmtheit, daß A. R. noch vollkommen jungfräulich sei. Die sieben Zeugen, die nächsten Angehörigen und gute Bekannte der Klägerin, wußten zwar über deren eheliches Leben nichts auszusagen, da sie über diese Angelegenheit nie mit ihnen gesprochen hatte, belobten sie aber einstimmig als eine durchaus religiöse, sittenreine und wahrheitsliebende Person. Bezuglich des Chegatten, welcher selbst nicht zur Vernehmung erschien, mußte auch auf das testimonium septimae manus verzichtet werden, weil es nicht gelang, seinen näheren Bekanntenkreis zu eruieren.

Da die Klägerin dringend gebeten hatte, die Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, weil sie bei ihrer gänzlichen Vermögenslosigkeit ihrer gleichfalls nicht bemittelten Mutter zur Last fallen müsse, wurde die für solche Fälle geltende Bestimmung, daß der Ordinarius sich zuerst vom heiligen Stuhle die Vollmacht zur Durchführung des Prozesses erbitten müsse, nicht eingehalten und auf die gnädige Nachsicht von dieser Vorschrift gerechnet, die denn auch tatsächlich nachher vom heiligen Stuhle gewährt wurde.

Die im Prozeß mit der Klägerin, den Zeugen und Ärzten aufgenommenen Protokolle, sowie das umfangreiche, zivilgerichtliche Urteil wurden sogleich hier ins Lateinische übersetzt und zu Allerheiligen 1902 konnte der ganze Prozeß samt einem ausführlichen Begleitschreiben Seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Bischofs an die S. Congregatio Concilii nach Rom abgesendet werden. Als Gründe für die Dispensgewährung waren angeführt worden: Die Armut der Bittstellerin, welche jetzt ihrer Mutter zur Last fallen oder in einen Dienst treten müsse, während durch eine neue Heirat für sie wieder gesorgt werden könne; ferner die schwere Versuchung für sie, entweder vom heiligen Glauben abzufallen (wozu es an Verleitung nicht fehlte) und

einen Protestant zu heiraten oder eine Zivilehe einzugehen, was ihr durch das Staatsgesetz möglich gemacht wäre. Es wurde erwähnt, daß ein scandalum aut fidelium admiratio kaum zu fürchten sei, da eben die Trennung der Ehe durch das Zivilgericht schon vorausgegangen und bekannt geworden sei und somit die gleiche Entscheidung seitens der kirchlichen Behörde eher erwartet als befürchtet werde.

Wiederholt wurde während der Wintermonate auf privatem Wege um beschleunigte Eccledigung gebeten; endlich anfangs Mai kam die Nachricht, daß die causa in der Sitzung der S. Congregatio am 16. Mai zur Verhandlung kommen werde. Dies geschah auch. Der Kongregation wurde nach gründlicher Ueberprüfung des Prozesses durch einen Kanonisten und den Defensor matrimonii, welche beide ausführliche Gutachten abgegeben hatten, das Dubium vorgelegt: „An sit consulendum Ssimo pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato in casu.“ Der Beschuß lautete: „Praevia sanatione actorum (weil nämlich, wie oben bemerkt, nicht im vorhinein die Erlaubnis des heiligen Stuhles zur Durchführung des Prozesses eingeholt worden war) affirmative ad cautelam.“ Der Präfekt der Kongregation legte schon am 18. Mai dem heiligen Vater den Fall vor, die Dispens wurde gewährt und am 8. Juni stand A. R. bereits vor dem Traultare, um mit einem Beamten eine neue Ehe einzugehen. Offentliches Aufsehen erregte der Fall nicht; er wurde, soviel bekannt, in keiner Zeitung besprochen. In Privat-Zirkeln, besonders in einem gewissen Frauenvereine, wurde allerdings viel darüber geredet und vermutet. Aber die gegebene Aufklärung, daß A. R. nach achtjähriger Ehe und trotz mancherlei anderer Gefahren von beeideten Arzten als Jungfrau befunden wurde, wirkte so imponierend, vielleicht auch beschämend auf manche der geschwätzigen Zungen, daß sie bald verstummt. Schwieriger wäre die Sachlage jedenfalls gewesen, wenn A. R. reich wäre. Dann hätten wir gewiß auch in der Offentlichkeit die bekannten Phrasen, daß um Geld alles gehe &c., zu hören bekommen.

Linz.

B. Scherndl, Domherr.

VI. (Sind die Pfarr-Kirchenkalender nützlich?)

Eine neue, für die Hebung des kirchlichen Lebens in den größeren Stadtparreien höchst wichtige Einrichtung sind die Kirchenkalender. In einzelnen Städten des Rheinlandes, besonders der Erzdiözese Köln, sind dieselben bereits eingeführt worden, und es steht zu hoffen, daß dieses Beispiel an vielen Orten Nachahmung finden wird. Es sei gestattet, die hochwürdigen Mitbrüder auf diese zeitgemäße Einrichtung aufmerksam zu machen.

Vor mir liegt ein solcher „Kirchenkalender für die Pfarrgemeinde zum heiligen Stephanus in Krefeld für das Jahr 1903“ (Preis 20 Pf.) Der Kalender ist $16\frac{1}{2} \times 10\frac{1}{2}$ groß und enthält auf 40 Seiten außer dem Kalendarium eine Reihe wichtiger Mitteilungen und Bemerkungen für die Angehörigen der